

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Eröffnung	05.12.2025
Frist der Einreichung	20.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten - Politische Grundlagen und Vollzug
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/73/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/73/cons_1</a>
Kontaktperson	Michael Anderegg ( <a href="mailto:michael.anderegg@bag.admin.ch">michael.anderegg@bag.admin.ch</a> )
Telefon	+41584648496

### Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Amt für Gesundheit
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Beat
Kontaktperson Name	Planzer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41875215741
Eingereicht am	--

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, wieso bei den Warnhinweisen und der Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos Ausnahmen vorgesehen sind.
Anhang	

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	(Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG) 1 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung. 2 Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist.
Begründung	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Bestimmungen zu den Warnhinweisen nicht auch für Zigarren und Zigarillos gelten sollen.
Anhang	

Titel	Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	(Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG) 1 Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind. 2 Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.
Begründung	Falls die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos auf Stufe Gesetz wirklich zugelassen ist - was nicht konsequent und nicht nachvollziehbar ist - soll die Verkaufsförderung möglichst stark eingeschränkt sein.
Anhang	

Titel	Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Testkäufe in den Kantonen bestätigen, dass nur ein Authentifizierungsverfahren mittels Ausweislesegerät die Jugendschutzbestimmungen wirklich gewährleisten kann. Im Kanton Waadt gelang an 47 % der getesteten Automaten im Jahr 2023 der Kauf von Tabakwaren durch Minderjährige. Entsprechend sollte in der Erläuterung, oder an geeigneter Stelle, nochmals klar festgehalten werden, dass der Altersnachweis am Automaten selbst, ausschliesslich mit den in Art. 20f. Abs. 1 aufgeführten Mitteln zu erfolgen hat.
Anhang	